

# KINDERERZIEHUNGSLEISTUNGEN

hier: Änderungen ab 01.07.2018  
und weitere Verfahrenshinweise für Alten-  
und Pflegeeinrichtungen

# **Kindererziehungsleistungen hier: Änderungen ab 01.07.2018 und weitere Verfahrenshinweise für Alten- und Pflegeeinrichtungen**

## **1. Kindererziehungsleistungen**

Mit Inkrafttreten der Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 (RWBestV 2018) zum 01.07.2018 werden die gesetzlichen Renten und somit auch die Kindererziehungsleistungen (KLG je Kind

- von bisher 62,06 € auf 64,06 € (West)
  - von bisher 59,38 € auf 61,38 € (Ost)
- erhöht.

Wir bitten Sie, die ab 01.07.2018 gültigen Beträge anzupassen und an die Leistungsberechtigten auszuführen.

### **Hinweise:**

Anspruchsberechtigung KEL

Die Kindererziehungsleistung (sog. „Trümmerfrauenrente“) ist eine Leistung an Mütter, die vor dem 1.1.1921 geboren sind und mindestens 1 Kind lebend geboren haben. Im Unterschied zur Kindererziehungszeit für Mütter und Väter der Geburtsjahrgänge 1921 bzw. 1927 und später steht die Kindererziehungsleistung nur Müttern zu. Die Kindererziehungsleistung bleibt im Rahmen der Sozialhilfegewährung unberücksichtigt und errechnet sich aus dem 2fachen Betrag des jeweils gültigen Rentenwertes (§§ 295, 295 a SGB V).

## **2. Verfahrensweise bei darlehensweiser Leistungsgewährung**

Bei darlehensweiser Leistungsgewährung werden die Renten der Heimbewohner nicht direkt an den Bezirk überwiesen. In diesen Fällen bitten wir Sie, die ab 01.07.2018 angepassten (erhöhten) Rentenbeträge einzuziehen.

Beispiele:

- Frau M. erhält ab 01.07.2018 eine Altersrente von 718,32 € vom Rentenversicherungsträger überwiesen.
- Die Rente muss direkt bei Ihnen eingezahlt werden.
- Frau M. erhält ab 01.07.2018 eine Altersrente von 718,32 € vom Rentenversicherungsträger überwiesen.  
Die Altersrente enthält KEL für 2 Kinder in Höhe von insgesamt 128,12 € (2 x 64,06 €).
- Ab 01.07.2018 darf Frau M. 128,12 € behalten, d.h., sie muss nur 590,20 € an Sie abführen, bzw. es ist von Ihnen in der Juli-Rechnung nur der Betrag von 590,20 € in Abzug zu bringen.

## **3. Einzahlungen beim Heim durch den Bewohner**

Sofern von uns nicht zeitnah eine Kostenzusage erteilt wird (ungeachtet der Gründe hierfür), empfehlen wir Ihnen bei unklarer Sachlage zu gegebener Zeit, mit dem zuständigen Sachbearbeiter Kontakt aufzunehmen um abzustimmen, welche Beträge vom Heimbewohner vorsorglich eingezogen werden sollen (z. B. Renten, oder überschlägiger Kostenbeitrag bei Ehegatten oder bei voraussichtlichen Selbstzahlern kompletten Rechnungsbetrag).

## 4. Beihilfeanspruch

Leistungsberechtigte, die offensichtlich einen Beihilfeanspruch haben (ggf. auch über Ehegatten), sollten bereits vorab klären, ob die Beihilfestelle die gesamten ungedeckten Heimkosten übernimmt. Dies erspart den Heimbewohnern das Einreichen des Sozialhilfeantrages sowie umfangreicher Unterlagen beim Sozialhilfeträger und ggf. die Verwertung von Vermögen (insb. Grundvermögen), da ggf. bereits durch die Deckung des Bedarfs aus Einkommen eine Ablehnung aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe erfolgen müsste. Gleichzeitig sollte aber eine vorsorgliche Anmeldung mit dem Hinweis auf den möglicherweise vorrangig bestehenden Beihilfeanspruch an uns gesendet werden, damit ggf. die erforderliche Kenntnis gewahrt ist.

Sollte sich die Klärung des Beihilfeanspruchs jedoch länger hinziehen, wird empfohlen, dennoch parallel bei uns den Sozialhilfeanspruch prüfen zu lassen.

## 5. Kurzzeitpflege / Entlastungsbetrag

Bewohner der Kurzzeitpflege, bei denen voraussichtlich der Eigenanteil nicht aus eigenem Einkommen, bzw. übersteigendem Vermögen gedeckt werden kann, sollten zur Beschleunigung des Verfahrens, den noch nicht verbrauchten Entlastungsbetrag bei der Pflegekasse abklären, bzw. beantragen (ggf. Sparsbuchprinzip).

Gleichzeitig wird empfohlen, eine vorsorgliche Anmeldung zu übersenden. Sofern nicht sichergestellt ist, dass die Kosten gedeckt werden können.

Wir bitten Sie im jeweiligen bei uns angemeldeten Einzelfall, Ihre Bewohner der Kurzzeitpflege über die vorstehende Verfahrensweise und uns über die Ergebnisse der Leistungsansprüche gegenüber der Pflegekasse zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.

gez.

Trautmann-Janvosky  
Leiterin der Sozialverwaltung